



Positionspapier zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes, zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs

Lobbyregisternummer (Bayern): DEBYLT0164

Lobbyregisternummer (national): R000611

Transparenzregisternummer (EU): 17284292859-45



Inhalt

1. Artikel 1 Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	3
2. Artikel 2 Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes	3
a. § 11a Verfahren bei Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, WHG	3
b. Ergänzung der Kältenutzung im WHG	4
c. § 12 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung, Bewirtschaftungsermessen, WHG	4
d. Erteilung von Bewilligungen bei öffentlicher Wasserversorgung; Erteilung von „Anschlussgenehmigungen“	5
e. Vereinfachung und Beschleunigung der Errichtung und des Betriebs von Wasserfernleitungen, Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)	5
3. Weitere erforderliche Änderungen zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren im BauGB:	6
a. Nutzung landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen	6
b. Entbürokratisierung und Beschleunigung der Umsetzung planfeststellungspflichtiger Vorhaben	6
c. Ausweitung des Kreises bauplanungsrechtlich privilegierter Außenbereichsvorhaben:	7
4. Änderungsbedarf im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	7
5. Anpassungsbedarf im Fernstraßengesetz (FStrG)	9



Wir begrüßen die Vorlage einer Formulierungshilfe zur Umsetzung der erneuerbaren Energien-Richtlinie (RED III), um die dort vorgesehenen Planungs- und Genehmigungsbeschleunigungen in nationales recht umzusetzen. Um die dringend benötigten Beschleunigungs- und Vereinfachungseffekte tatsächlich erzielen zu können, bedarf es aus unserer Sicht noch folgende Ergänzungen und Änderungen an der Formulierungshilfe:

1. Artikel 1 Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Für eine Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergie an Land schlagen wir zusätzlich zu den bereits geplanten Maßnahmen noch weitere Sonderregelungen für Windenergieanlagen und sonstige Erneuerbare-Energien-Anlagen vor, um den Ausbau dieser Anlagen genehmigungsrechtlich zu vereinfachen.

„§ 10a Sonderregelungen für das Genehmigungsverfahren bei Vorhaben nach der Richtlinie (EU) 2018/2001

(1) Die nachstehenden Absätze sind ergänzend anzuwenden, wenn das Vorhaben eine Anlage betrifft, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 13. Juni 2024 fällt.

(...)

(7neu) Die zuständige Behörde entscheidet über den Genehmigungsantrag auf Grundlage der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen.

(8neu) Falls die zuständige Behörde nicht innerhalb der Frist nach § 10a Abs. 6 entscheidet und der Vorhabenträger dies beantragt, gilt das Vorhaben als genehmigt. Auf Verlangen des Vorhabenträgers ist der Eintritt der Genehmigungsfiktion schriftlich zu bescheinigen.

2. Artikel 2 Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

a. § 11a Verfahren bei Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, WHG

§ 11a Verfahren bei Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen

(...)

(8 neu) Soweit für Vorhaben nach Absatz 1 Geodaten, die bei einer Behörde oder einem Dritten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorhanden sind, benötigt werden, sind diese Daten auf Verlangen dem Antragsteller, den von ihm Beauftragten oder den zuständigen Behörden für die Zwecke des Erlaubnisverfahrens zur Verfügung zu stellen. Der Betreiber von Einheiten Kritischer Infrastrukturen im Sinne von § 2 Absatz 5 der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz kann die Herausgabe von Geodaten verweigern, wenn diese Daten besonders schutzbedürftig sind. Der Betreiber



kann in diesem Fall die Geodaten über ein geeignetes Verfahren zur Verfügung stellen, wenn ihm die Datenhoheit über seine Geodaten garantiert wird. Die §§ 8 und 9 des Umweltinformationsgesetzes und entsprechende Regelungen des Landesrechts bleiben unberührt.

b. Ergänzung der Kältenutzung im WHG

Grundsätzlich wird im Gesetzentwurf über Wärme gesprochen, jedoch ist hier auch die Kältenutzung des Grundwassers für die Dekarbonisierung sehr relevant. Daher sollte neben dem Heizen mit Grundwasser/Erdwärme auch das Kühlen mit Grundwasser/Erdwärme erleichtert werden. Gerade das kombinierte Heizen und Kühlen regeneriert den thermischen Einfluss auf den Untergrund und erhöht somit auch das wirtschaftliche Potential der Anlage sowie das thermische Potential des Untergrunds für die umliegenden Nutzungen. Daher sollte an den folgenden Stellen im Gesetzentwurf auch die Kältenutzung ergänzt werden:

WIR SCHLAGEN DAHER FOLGENDE ANPASSUNG VON §11 A ABS 7 (ALT) VOR:

Änderung im Wasserhaushaltsgesetz:

- ▶ **§ 11a Absatz 9 neu:** Die Errichtung und der Betrieb einer Großwärmepumpe **oder Großkälteanlage**, die einer Erlaubnis oder Bewilligung nach diesem Gesetz bedarf, ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Errichtung und der Betrieb der Großwärmepumpe **oder Großkälteanlage** bedürfen keiner Erlaubnis, wenn die zuständige Behörde binnen eines Monats nach Eingang der Anzeige nichts anderes mitteilt.
- ▶ **§ 46 Absatz 1 Nummer 1:** nach dem Wort „Haushalt“ werden die Wörter „inklusive Wärme- und/oder Kälteversorgung über den **Entzug und die Einleitung** von Wärme aus dem Wasser“ eingefügt.

c. § 12 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung, Bewirtschaftungsermessens, WHG

Für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung sind folgende Anpassungen erforderlich:

§ 12 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung, Bewirtschaftungsermessens

- (1) Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu versagen, wenn
 1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder
 2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.
- (2) Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessens) der zuständigen Behörde.

(3 neu) Für Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne des § 11a beschränkt sich das Bewirtschaftungsermessens auf den Ausgleich bestehender oder beantragter konkurrierender Nutzungen zur Versorgung mit Trinkwasser und Erneuerbaren Energien; im Übrigen ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.



d. Erteilung von Bewilligungen bei öffentlicher Wasserversorgung; Erteilung von „Anschlussgenehmigungen“

Wasserrechtliche Verfahren dauern sehr lange; zudem besteht die Ungewissheit, ob die Bewilligung erteilt wird.

Daher schlagen wir folgende Anpassung vor:

Änderung von § 14 WHG

(1) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Gewässerbenutzung

1.

dem Benutzer ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann; davon ist auszugehen bei Gewässerbenutzungen, die der öffentlichen Wasserversorgung im Sinne von § 50 WHG dienen;

2.

(...)

(2) Die Bewilligung wird für eine bestimmte angemessene Frist erteilt, die in besonderen Fällen 30 Jahre überschreiten darf. Bei Gewässerbenutzungen, die der öffentlichen Wasserversorgung im Sinne von § 50 WHG dienen, ist die Bewilligung für mindestens 30 Jahre zu erteilen.

Änderung von § 8 WHG durch Hinzufügung eines neuen Absatzes 1a

Wenn bei einer befristeten Erlaubnis oder bei einer Bewilligung

1. der Antrag auf Neuerteilung der Erlaubnis oder Bewilligung spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Wasserbehörde gestellt wurde, und

2. überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen,

darf die Benutzung nach Ablauf der Frist im Rahmen der Erlaubnis oder Bewilligung bis zur Entscheidung über den Antrag auf Neuerteilung fortgesetzt werden. Über Entschädigungsansprüche, die durch die Fortsetzung der Benutzung ausgelöst werden, entscheidet die zuständige Wasserbehörde nach Anhörung der Beteiligten.

e. Vereinfachung und Beschleunigung der Errichtung und des Betriebs von Wasserfernleitungen, Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Der aktuelle rechtliche Rahmen für die Zulassung von Wasserfernleitungen führt zu langwierigen und komplexen Verfahren.

Im Vergleich zu Energieversorgungsleitungen (für Strom und Gas), die den Beschleunigungsnormen der §§ 43ff EnWG unterliegen, sind Wasserfernleitungen stark benachteiligt. Es ist kein sachlicher Rechtfertigungsgrund dafür ersichtlich, dass innerhalb der für die Daseinsvorsorge notwendigen überregionalen Leitungsinfrastruktur differenziert wird. Es fehlt u.a. an einheitlichen Regelungen zur Beschleunigung der Planfeststellungsverfahren, zu den Anhörungsverfahren, zur enteignungsrechtlichen Vorwirkung, zur vorzeitigen Besitzeinweisung, zur Duldung von Vorarbeiten, zum vorzeitigen Baubeginn und zur aufschiebenden Wirkung von Anfechtungsklagen. Zudem fehlt eine flexible, an den konkreten Versorgungsbedarfen orientierte Regelungsstruktur für Wasserfernleitungen mit eigenständiger Zulassungsregelung, die sowohl



den wirtschaftlichen Aspekten als auch den Aspekten der Versorgungssicherheit Rechnung trägt (insb. Fragestellung der ortsnahen/ortsfernen Versorgung).

Daher schlagen wir folgende Anpassung vor:

Hinzufügung eines § 67b UVPG

§ 67b Anwendung sonstiger Vorschriften

Für Vorhaben nach § 65 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 UVPG gelten die §§ 44 bis 45b EnWG gelten entsprechend.

3. Weitere erforderliche Änderungen zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren im BauGB:

a. Nutzung landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen

Die Berücksichtigung der Flächenaufwertung im Bauleitverfahren wäre zielführend.

WIR SCHLAGEN DAHER FOLGENDE ÄNDERUNG IN § 1 ABS. 6 NR. 7A BAUGB VOR:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt; **hierbei ist bei der Umwandlung von Flächen insbesondere zu berücksichtigen, ob und inwieweit eine ökologische Aufwertung erfolgt.**

b. Entbürokratisierung und Beschleunigung der Umsetzung planfeststellungspflichtiger Vorhaben

Die Regelung des § 38 BauGB zielt auf eine Privilegierung planfeststellungspflichtiger Vorhaben. Die Verwendung des Begriffs der überörtlichen Bedeutung führt jedoch in der Praxis zu erheblichen Rechtsunsicherheiten, da oftmals nicht klar ist, ob das konkrete Vorhaben überörtliche Bedeutung hat (und ggf. eine Bauleitplanung erforderlich ist). Die gesetzlich intendierte Privilegierung ist daher in ihrer Wirkung eingeschränkt.

Um diese Rechtsunsicherheiten zu beseitigen, sollte der Begriff der „Vorhaben von überörtlicher Bedeutung“ gestrichen werden. Dies ist auch insofern sachgerecht, weil in aller Regel ohnehin nur solche Vorhaben planfeststellungspflichtig sind, die einen überörtlichen Koordinationsbedarf auslösen. Die Belange von Gemeinden bleiben gewahrt, da die Gemeinden im Planfeststellungsverfahren nach den jeweils einschlägigen planfeststellungsrechtlichen Verfahrensvorgaben zu beteiligen sind. Die Gemeinden haben damit weiterhin die Möglichkeit und das Recht, ihre Belange in dieses Verfahren einzubringen. Die Planfeststellungsbehörde muss sich mit diesen Belangen substantiell auseinandersetzen.

§ 38 Bauliche Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung auf Grund von Planfeststellungsverfahren; öffentlich zugängliche Abfallbeseitigungsanlagen



¹ Auf Planfeststellungsverfahren und sonstige Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Verhaben von überörtlicher Bedeutung sowie auf die auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen geltenden Verfahren sind die §§ 29 bis 37 nicht anzuwenden, wenn die Gemeinde beteiligt wird; städtebauliche Belange sind zu berücksichtigen. ² Eine Bindung nach § 7 bleibt unberührt. ³ § 37 Absatz 3 ist anzuwenden.

c. Ausweitung des Kreises bauplanungsrechtlich privilegierter Außenbereichsvorhaben:

Hilfreich wäre die Ausweitung des Kreises bauplanungsrechtlich privilegierter Außenbereichsvorhaben von 200 auf 500 m durch Änderung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB

WIR SCHLAGEN DAHER FOLGENDE ÄNDERUNG IN § 35 BAUGB VOR:

- 1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es
 - 1. (...)
 - 8. der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient
 - a) in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, oder
 - b) auf einer Fläche längs von
 - aa) Autobahnen oder
 - bb) Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen
- und in einer Entfernung zu diesen von bis zu **200 500** Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.

4. Änderungsbedarf im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Leitungsänderungsvorhaben, die den Transport von Strom aus EE-Anlagen sicherstellen sollen, sind von der Pflicht zur Durchführung eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens auszunehmen.

Aus Sicht der SWM ist es erforderlich, die Genehmigungsverfahren für den Netzausbau deutlich zu vereinfachen und kurze behördliche Entscheidungsfristen einzuführen, um den Ausbau der erneuerbaren Energie zu forcieren und die erzeugte Energie auch tatsächlich in den Netzen aufnehmen zu können. Dies gilt auch für das Bestandsnetz. Die Realisierung solcher Netzausbauvorhaben stellt sich in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht als sehr komplex dar. Hier sehen wir – zusätzlich zu den im EnWG bereits aufgenommenen Anpassungen – noch folgenden Änderungsbedarf:



WIR SCHLAGEN DAHER FOLGENDE IN §43 F ENWG VOR:

§ 43f Änderungen im Anzeigeverfahren

(1) Unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen können anstelle des Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen werden. Eine Änderung oder Erweiterung ist nur dann unwesentlich, wenn

1. nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Absatz 2 hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
3. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

(2) Abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung oder Erweiterung nicht durchzuführen bei

1. Änderungen oder Erweiterungen von Gasversorgungsleitungen zur Ermöglichung des Transports von Wasserstoff nach § 43l Absatz 4,
2. Umbeseilungen,
3. Zubeseilungen oder
4. standortnahen Maständerungen **einschließlich Mastersatzbauten, auch wenn diese zu einer Leistungserhöhung führen.**

Satz 1 Nummer 2 und 3 ist nur anzuwenden, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde feststellt, dass die Vorgaben der §§ 3, 3a und 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder und die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten sind. Einer Feststellung, dass die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten sind, bedarf es nicht bei Änderungen, welche nicht zu Änderungen der Beurteilungspegel im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm in der jeweils geltenden Fassung führen. Satz 1 Nummer 2 bis 4 ist ferner jeweils nur anzuwenden, sofern einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets oder eines bedeutenden Brut- oder Rastgebiets geschützter Vogelarten nicht zu erwarten ist. ***Die Auswirkungen der zu ändernden oder zu ersetzenen Bestandsanlagen müssen bei der Betrachtung nach Satz 4 als Vorbelastung berücksichtigt werden. Soweit die Auswirkungen der Neu- oder Ersatzanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich die der Bestandsanlagen sind, ist davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von Satz 4 nicht zu erwarten ist. Satz 1 Nummer 2 bis 4 ist bei Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 220 Kilovolt oder mehr ferner nur anzuwenden, wenn die Zubeseilung eine Länge von höchstens 15 Kilometern hat, oder die standortnahen Maständerungen oder die bei einer Umbeseilung erforderlichen Masterhöhungen räumlich zusammenhängend auf einer Länge von höchstens 15 Kilometern erfolgen.***

(3)...



5. Anpassungsbedarf im Fernstraßengesetz (FStrG)

Die Genehmigung von Schwerlasttransporten muss erleichtern werden, da langwierige und komplexe Transportgenehmigungsprozesse zu erheblichen Verzögerungen führen. Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen, darunter § 8 FStrG, sind dahingehend anzupassen, dass ein Rechtsanspruch auf Erteilung von Genehmigungen besteht und die Genehmigung als erteilt gilt, falls die zuständige Behörde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Antragseingang entscheidet.

WIR SCHLAGEN DAHER FOLGENDE ÄNDERUNG IN § 8 FSTRG VOR:

(1)...

(11)...

(12 neu)

1. **Genehmigungen von Schwerlasttransporten für die Errichtung erneuerbare Energien Anlagen sind auf Antrag zu erteilen, es sei denn, dass zwingende Hindernisse der Verkehrssicherheit entgegenstehen.**
2. **Falls die zuständige Behörde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Antragseingang entscheidet, gilt die Genehmigung als erteilt. Auf Verlangen des Antragstellers ist der Eintritt der Genehmigungsfiktion schriftlich zu bescheinigen.**